

10./IX. 1915

— (Die Baumwollindustrie im Deutschen Reich.) Lange vor der Erklärung der Baumwolle als unbedingte Konterbande durch England wurden in Deutschland sehr scharfe Maßnahmen zur Streckung der im Lande vorhandenen Vorräte an Baumwolle sowie zur Deckung des Militärbedarfes ergriffen. Nach einer Zusammenstellung der M. N. N. verbot schon die erste am 30. Juni mit Geltungsbeginn vom 1. August erlassene Verordnung die Herstellung von Stoffen: für Haus- und Tischwäsche, für Inneneinrichtung, für technische Artikel, ferner von Bändern, Ligen, Riemen, Gurten, Besatzartikeln und Posamenten und schließlich von Wirkwaren aller Art. Erlaubt war die Anfertigung von Stoffen für Leib- und Bettwäsche, ferner für Kleider- und Futterstoffe, wenn für diese Gewebe in Kette und Schuß die Garnnummern 16 bis 32 englisch verwendet werden und zu deren Herstellung nicht mehr als fünf Schäfte nötig sind. Mit größeren sowohl als mit feineren Nummern dürfen diese Gewebe für Zivilbedarf nicht hergestellt werden. Für Militärbedarf dagegen dürfen sämtliche gänzlich verbotenen oder mit vorgenannter Einschränkung erlaubten Artikel auch weiterhin angefertigt werden. Zum Zwecke einer genauen Uebersicht über die in Deutschland vorhandene Rohbaumwolle, Geispinnte und Fertigfabrikate erging der Erlaß einer Bestandsaufnahme am 2. August, wonach alle Zweige des Baumwollgewerbes bis zum Detaillier, falls er ein Lager von 5000 Meter in verschiedenen Qualitäten oder 500 Meter in einer einzelnen Sorte hatte, gezwungen waren, diese Bestände anzumelden. Weiter kam die Verordnung vom 12. August, wonach die gesamte Textilindustrie nur noch fünf Tage in der Woche arbeiten darf. Diese Verordnung wurde durch die Bekanntmachung des preussischen Kriegsministeriums vom 14. August, den Baumwollhandel und die Spinnerei betreffend, überholt. Diese setzte ein Veräußerungsverbot fest, wonach Rohbaumwolle im Besitz von Händlern nur an Baumwollspinnereien oder an sonstige Selbstverarbeiter veräußert werden darf, ferner eine Verfügung über die Beschlagnahme von Rohbaumwolle, wonach die bis zum 28. August von Händlern an Verarbeiter nicht veräußerte Baumwolle von diesem Tage an beschlagnahmt ist. Weiter ein Verarbeitungsverbot für Spinnereien, wonach das Spinnen vom 14. August ab verboten ist, soweit es nicht zur Erfüllung von Militärbedarf nötig ist. Da die Spinnereien, die nicht für Militärbedarf arbeiten, sofort ihren Betrieb hätten einstellen müssen, so ist eine Uebergangsvorschrift erlassen worden, wonach in der Zeit vom 14. August bis 4. September ein Drittel des gewöhnlichen Betriebsumfanges herzustellen erlaubt war. Diese Produktion blieb jedoch bis zum 4. September beschlagnahmt.